

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

IV/1-G-143/15-84

Bearbeiter 63 57 11

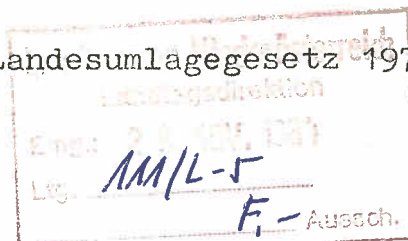
27. Nov. 1984

Dr. Pecker Durchwahl 2439

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landesumlagegesetz 1974 geändert wird; Motivenbericht

Hoher Landtag!



Die Notwendigkeit zur Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes ergibt sich infolge der im Zuge der Verhandlungen zu einem neuen Finanzausgleich erzielten Einigung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften über eine Senkung der Landesumlage von 10,5 v.H. um 2,2 Prozentpunkte der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Im § 1 des Gesetzentwurfes war dadurch die Höhe der einzuhebenden Landesumlage entsprechend herabzusetzen.

Im § 3 Zif.4 wird die Anpassung an den Gesetzeswortlaut des Finanzausgleichsgesetzes 1985 vorgenommen.

Die Geltungsdauer ist wieder auf die neue Finanzausgleichsperiode, die nunmehr 4 Jahre beträgt, abgestimmt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landesumlagegesetz 1974 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung